

1. DEFINITIONEN

In den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bezeichnet "Verkäufer" die Emerson Process Management AG, "Käufer" bezeichnet die den Auftrag erteilende Person, Firma, Gesellschaft oder Körperschaft, "Ware" bezeichnet die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers beschriebene Ware (einschließlich Software und Dokumentation gem. Ziff. 9), "Dienstleistung" bezeichnet die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers beschriebene Dienstleistung, "Vertrag" bezeichnet die schriftliche Übereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer betreffend die Lieferung der Ware und/oder der Erbringung der Dienstleistung, und entstehenden Verpflichtungen sanktionslos freigestellt. "Vertragspreis" bezeichnet den vom Käufer dem Verkäufer zu bezahlenden Preis für die Ware und/oder Dienstleistung und „Konzerngesellschaft des Verkäufers“ bezeichnet eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt mehrheitlich von einer Konzernobergesellschaft des Verkäufers gehalten wird (§ 15 AktG).

2. VERTRAG

2.1 Alle Aufträge bedürfen der Schriftform (wozu auch Fax zählt) und werden gemäss den vorliegenden Verkaufsbedingungen angenommen. Vom Käufer geltend gemachte Geschäftsbedingungen sowie Angaben, Gewährleistungen, Garantien oder andere, nicht in der Offerte oder Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltene oder in schriftlicher Form vom Verkäufer ausdrücklich bestätigte Aussagen sind für den Verkäufer nicht verbindlich.

2.2 Der Vertrag tritt in Kraft entweder (a) ab dem auf der Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltenen Datum der Annahme des durch den Käufer aufgegebenen Auftrages, oder (b) ab Datum der Erfüllung aller im Vertrag enthaltenen Bedingungen, oder (c) nach Erteilung aller notwendigen Bewilligungen, je nachdem, was später eintritt ("Datum der Vertragsinkrafttretung"). Stimmt die in der Offerte des Verkäufers beschriebene Ware oder Dienstleistung nicht mit jener in der Auftragsbestätigung überein, so gilt die letztere.

2.3 Änderungen des Vertrags gelten erst nach schriftlichem Einverständnis beider Parteien. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, an der Ware geringfügige Änderungen und/oder Verbesserungen vor deren Auslieferung vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass weder die Gebrauchstauglichkeit der Ware beeinträchtigt wird, noch der Vertragspreis oder das Lieferdatum davon betroffen werden.

3. GÜLTIGKEIT VON OFFERTEN UND PREISEN

3.1 Falls sie nicht vorher zurückgezogen wird, gilt die Offerte des Verkäufers für den darin festgelegten Zeitraum oder, falls keiner angegeben ist, während dreißig Tagen seit deren Datum.

3.2 Die Lieferpreise gelten für den in der Offerte des Verkäufers festgelegten Zeitraum und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer sowie andere Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Kosten, die innerhalb oder außerhalb Österreichs in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrags entstehen.

3.3 Die Preise gelten für die Lieferung der Ware an den in der Offerte des Verkäufers vereinbarten Ort (ist kein Ort vereinbart, gelten sie ab Werk [Lager] und verstehen sich, falls in der Offerte des Verkäufers nicht anders erwähnt, ohne Verpackung. Muss die Ware verpackt werden, geschieht dies mittels Einwegverpackung.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung ist vollumfänglich, d.h. unter Ausschluss jeden Rechts auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung, innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum in der Währung fällig, in der die Offerte des Verkäufers erstellt ist. Die Ware wird in Rechnung gestellt, sobald sie zum Versand bereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde. Die erbrachten Dienstleistungen werden monatlich bzw. bei Abschluss des Auftrages in Rechnung gestellt. Unbeschadet seiner anderen Rechte behält sich der Verkäufer das Recht vor, für Zahlungen, mit denen der Käufer in Verzug ist, Verzugszinsen von bis zu 8% über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Basiszinssatz in der Währung der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung zu erheben (oder einen gemäss dem anwendbaren Recht höheren Zinssatz), die Vertragserfüllung zu suspendieren (einschließlich Vorenthaltung der Lieferung), falls der Käufer die Zahlung nicht gemäss Fälligkeit aus dem vorliegenden oder anderen mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträgen leistet, und vom Vertrag zurückzutreten oder für weitere vom Verkäufer zu erbringende Leistungen eine Vorauszahlung oder andere Sicherheitsleistung zu verlangen, falls sich nach Ansicht des Verkäufers die Kreditwürdigkeit des Käufers verschlechtert.

5. LIEFERFRIST

5.1 Sofern in der Offerte des Verkäufers nicht anders angegeben, berechnen sich alle Fristen für die Lieferung bzw. die Leistungserbringung ab dem Zeitpunkt der Vertragsinkrafttretung. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, handelt es sich dabei um voraussichtliche Termine ohne vertragliche Verpflichtung.

5.2 Vorbehaltlich der dem Verkäufer nach dem anzuwendenden Recht sonst zustehenden Rechte kann der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Vertreter, von denen die Leistung des Verkäufers abhängt, nur verspätet oder nicht erfüllen (insbesondere infolge Nichtlieferung von Spezifikationen und/oder maßgerechten Werkzeichnungen und/oder ähnlicher Informationen, die der Verkäufer vernünftigerweise benötigt, um seinen vertraglichen Verpflichtungen raschmöglichst nachzukommen), werden Lieferfrist, Fristen zur Leistungserbringung sowie Vertragspreis entsprechend angepasst. Insbesondere hat der Käufer dem Verkäufer dem diesem dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.3 Wird die Auslieferung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, von der die Leistung des Verkäufers abhängt, verzögert, oder verspätet der Käufer nach Bereitstellung der Ware zur Auslieferung und entsprechender Anzeige an denselben die Entgegennahme der Lieferung oder die Mitteilung von Versandinstruktionen, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers angemessen zu lagern. Die Auslieferung gilt in diesem Fall als vollzogen, die Gefahr geht nach Einlagerung der Ware auf den Käufer über, und dieser hat den Verkäufer entsprechend zu entschädigen.

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Bei Ereignissen, die eine Vertragserfüllung verzögern oder verhindern und auf die die betroffene Partei keinen zumutbaren Einfluss hat, ist jene Vertragsverpflichtung, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) und für die Dauer der Behinderung suspendiert, insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt, d.h. ein von außen kommendes und unvorhersehbares, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbares Ereignis, wozu auch Krieg, Aufstand, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, etc., bei Einhaltung von gesetzlichen, richterlichen oder behördlichen Anordnungen (einschließlich Exportverbote oder Wiederausfuhrverbote oder Nichterteilung einer Exportbewilligung oder der Widerruf derselben) oder bei Schwierigkeiten mit der Arbeiterschaft, wie Streik oder Aussperrung zählen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, alle Lizenzen und Bewilligungen erworben oder gemäß den anwendbaren Import-, Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich jener der USA, der EU und jenes Landes, von dem der Verkäufer seine Ware

versendet, die erforderlichen Berechtigungen erlangt bzw. alle Beschränkungen erfüllt hat. Sollten aus welchem Grund immer diese Genehmigungen oder Zustimmungen versagt oder zurückgenommen werden oder sich die geltenden Gesetze oder Bestimmungen in der Weise ändern, dass diese den Verkäufer an der Auftragsbefreiung hindern würden bzw. nach billigem Ermessen des Verkäufers, den Verkäufer gemäss den vorstehend angeführten Gesetzen oder Bestimmungen einem Haftungsrisiko bei der Auftragsbefreiung aussetzen würde, wird der Verkäufer von sämtlichem im Zusammenhang mit dem Vertrag

6.2 Wird die gesamte oder teilweise Vertragserfüllung während mehr als 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen suspendiert, ist jede Partei berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei und unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) zurückzutreten. Die bis zum erfolgten Rücktritt bereits vom Verkäufer erbrachten Lieferungen oder Leistungen sowie der für unfertige Arbeiten getätigte Aufwand und Kosten sind vom Käufer zu vergüten. Der Verkäufer ist berechtigt die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen, dabei gilt jede Lieferung als gesonderter Vertrag. Eine Leistungsstörung bezüglich einer oder mehrerer Lieferungen lässt den verbleibenden Vertrag

7. WERKSCHNITZUNG, PRÜFUNG UND EICHUNG / PRÜFUNG NACH ERHALT DER LIEFERUNG

7.1 Vor ihrer Auslieferung wird die Ware vom Verkäufer oder vom Hersteller geprüft und, wo immer möglich, im herstellenden Werk den Standardkontrollen des Verkäufers oder des Herstellers unterzogen. Zusätzliche Kontrollen oder Prüfungen (einschließlich Prüfung durch den Käufer oder seine Vertreter, oder Kontrollen in Anwesenheit des Käufers oder seines Vertreters und/oder Eichung), oder die Erstellung von Prüfbescheinigungen und/oder Lieferung von detaillierten Prüfergebnissen unterliegen dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Verkäufers, und der Verkäufer behält sich das Recht vor, dafür eine Entschädigung zu verlangen. Versäumt der Käufer oder sein Vertreter die Teilnahme an solchen Prüfungen, Kontrollen und/oder Eichung innerhalb von sieben Tagen nach Anzeige der entsprechenden Bereitstellung der Ware, wird die Prüfung, Kontrolle und/oder Eichung vorgenommen und gilt als in Anwesenheit des Käufers oder seines Vertreters durchgeführt.

7.2 Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt der Ware verfällt jeglicher Anspruch wegen fehlerhafter Menge oder Lieferung.

8. LIEFERUNG, EIGENTUM UND GEFAHR

8.1 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart ist, geht die Lieferung der Ware frachtfrei (CPT) an den in der Offerte des Verkäufers angegebenen Ort (ist kein Ort angegeben, ab Werk [Lager], das Verpacken und die Abwicklung werden zum Standardtarif des Verkäufers in Rechnung gestellt. Die Gefahr von Verlust oder Schaden an der Ware geht nach Auslieferung auf den Käufer über und dieser ist ab Übergang für eine entsprechende Versicherung selbst verantwortlich. Sollte im Vertrag ausdrücklich eine Versicherungspflicht durch den Verkäufer nach Übergabe an den Frachtführer vorgesehen werden, wird diese Versicherung zum Standardtarif des Verkäufers in Rechnung gestellt. Im Vertrag verwendete Lieferbegriffe wie "Ab Werk", "FCA", "CPT" und ähnliche verstehen sich gemäss der Version der Incoterms, welche bei Vertragsschluss in Kraft sind.

8.2 Vorbehaltlich Ziff. 9 erlangt der Käufer das Eigentumsrecht an der Ware nach Auslieferung gemäß Ziff. 8.1.

9. DOKUMENTATION UND SOFTWARE

9.1 Das Eigentum an den Urheberrechten auf die in der Ware enthaltene oder zur Anwendung mit der Ware mitgelieferte Software ("Software") sowie die mit der Ware gelieferte Dokumentation ("Dokumentation") verbleiben der entsprechenden Konzerngesellschaft des Verkäufers (oder der Partei, die dem Verkäufer die Software und/oder Dokumentation geliefert hat) und werden hiermit nicht dem Käufer übertragen.

9.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, erhält der Käufer hiermit eine nicht-exklusive Lizenz zur Verwendung der Software und Dokumentation in Verbindung mit der Ware, vorausgesetzt, dass und so lange Software und Dokumentation nicht kopiert werden und der Käufer Software und Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie nicht anderen zugänglich macht oder es anderen erlaubt, Zugang dazu zu haben (mit Ausnahme der üblichen Betriebs- und Unterhaltungsunterlagen des Verkäufers). Der Käufer ist berechtigt, die obgenannte Lizenz einer anderen Partei zu übertragen, die die Ware kauft, mietet oder pachtet, vorausgesetzt, dass diese andere Partei sich mit der Bindung an die Bedingungen dieser Ziffer 9 einverstanden erklärt.

9.3 Unbeschadet der Ziff. 9.2 wird die Benutzung von gewisser Software (welche durch den Verkäufer bestimmt worden ist, insbesondere die Prozessleitsystem- und Betriebssysteme) ausschließlich durch die anwendbaren Lizenzbedingungen des Verkäufers, der Konzerngesellschaften des Verkäufers oder einer Drittpartei geregelt.

9.4 Der Verkäufer sowie die Konzerngesellschaften des Verkäufers behalten das Eigentumsrecht auf alle von ihnen gemachten Erfindungen, Zeichnungen und Verfahren, und mit Ausnahme der in dieser Ziffer enthaltenen Regeln wird hiermit kein Recht auf geistiges Eigentum gewährt.

10. MÄNGEL NACH ERHALT DER LIEFERUNG

10.1 Vorbehaltlich der übrigen Vertragsbestimmungen leistet der Verkäufer Gewähr (a) für das uneingeschränkte Recht auf die Ware und deren Verwendung (b) für die Übereinstimmung der vom Verkäufer und/oder seinen Konzernfirmen hergestellten Ware mit den vom Verkäufer dazu gemachten Spezifikationen sowie für deren Freiheit von Material- und Arbeitsmängeln und (c) dafür, dass die Dienstleistung, die durch den Verkäufer oder die Konzerngesellschaften des Verkäufers geliefert wurden, mit angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Maßstäben erfüllt werden. Sofern der Käufer dem Verkäufer Mängel nach Übernahme der Ware oder nach deren Entdeckung schriftlich anzeigt, behebt der Verkäufer nach seiner Wahl durch Reparatur oder Ersatz von einem oder mehreren Teilen jene Mängel, die an der von ihm oder seinen Konzernfirmen hergestellten Ware bei vorchriftsmäßigem Gebrauch, Sorgfalt und Unterhalt innerhalb von 12 Kalendermonaten seit deren Inbetriebnahme oder 18 Kalendermonaten seit deren Auslieferung auftreten, je nachdem, welche Frist zuerst abläuft (90 Tage seit Auslieferung bei Verbrauchsmaterial und Ersatzteilen) ("die Gewährleistungsfrist"), und die aufgrund von fehlerhaftem Material oder mangelhafter Arbeit auftreten, unter der Voraussetzung, dass die mangelhaften Teile unter Voraussetzung der Transport- und Versicherungskosten innerhalb der Gewährleistungsfrist an den Verkäufer zurückgesandt werden. (Als Verbrauchsmaterial gelten Glaselektroden, Membrane, Flüssigkeitskupplungen, Elektrolyt, O-Ringe, etc.). Die ersetzten Teile werden Eigentum der Emerson Gruppe. Der Verkäufer liefert reparierte oder ersetzte Teile an den Ort des Käufers, wenn dieser in Österreich ist, andernfalls FCA in Österreich. Der Verkäufer wird Mängel in den vom Verkäufer oder Konzerngesellschaften des Verkäufers erbrachten Dienstleistungen beheben, sofern sie innerhalb von 90 Tagen seit Abschluss der Leistungserbringung entstanden sind. Für gemäss dieser Ziff. 10.1 ersetzte, reparierte Teile oder für die behobenen mangelhaften Leistungen gelten die vorstehenden Gewährleistungsregelungen für den verbleibenden Teil

der Gewährleistungsfrist oder für neunzig Tage ab Datum des Versandes derselben an den Käufer (oder im Falle der Dienstleistungen ab Datum der Korrektur), je nachdem, welche Frist später abläuft.

10.2 Für Ware oder Dienstleistungen, die der Verkäufer von Dritten (die keine Konzerngesellschaften des Verkäufers sind) kauft und dem Käufer wiederverkauft, gilt nur die vom Originalhersteller gewährte Zusicherung.

10.3 Unbeschadet Ziff. 10.1 und 10.2 haftet der Verkäufer weder für Mängel, die durch normale Abnutzung, durch vom Käufer hergestelltes, geliefertes oder spezifiziertes Material oder Arbeit, durch Nicht-Einhaltung von Lager-, Installations-, Betriebs- oder Umgebungsanweisungen des Verkäufers, durch unsachgemäßen Unterhalt oder durch Änderungen oder Reparaturen auftreten, die ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers durchgeführt werden, noch für die Verwendung von nicht genehmigter Software oder Reserve- oder Ersatzteilen. Auf Verlangen übernimmt der Käufer die dem Verkäufer entstandenen Kosten für die Untersuchung und Behebung solcher Mängel. Der Käufer ist jederzeit allein für die Angemessenheit und Richtigkeit der von ihm gelieferten Informationen verantwortlich.

10.4 Vorbehaltlich der Ziff. 12.1 sind darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche sowie an dessen Stelle tretende Schadenersatzansprüche oder andere Rechtsbehelfe des Käufers ausgeschlossen. Ausdrückliche oder stillschweigende Angaben, Gewährleistungen oder Bedingungen jeglicher Art gelten nicht als Zusicherungen bezüglich Lieferbarkeit, Eignung zu bestimmten Zwecken oder anderer Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung.

11. VERLETZUNG VON PATENTEN UND ANDEREN IMMATERIALGÜTER-RECHTEN.

11.1 Vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Ziffer und Ziff. 12 hält der Verkäufer den Käufer schadlos, falls gegen den Käufer wegen Verletzung von Patenten, eingetragenen Zeichen, Mustern, Modellen, Schutzmarken oder Urheberrechten ("Immaterialgüterrechte"), die zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages bestehen, von Dritten Ansprüche geltend gemacht werden und die Verletzung aus dem Gebrauch oder Verkauf der Ware entsteht. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für alle zumutbaren Kosten und den Schadenersatz, welcher infolge von Schadenersatzklagen gegen den Käufer gewährt werden, oder für die der Käufer infolge einer solchen Schadenersatzklage haftbar wird, unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende Haftung des Verkäufers entfällt, wenn:

(a) eine solche Verletzung entsteht, weil der Verkäufer eine vom Käufer gelieferte Zeichnung oder Instruktion verwendet oder ausführt, oder die Ware in einer Weise oder für einen Zweck oder in einem Land verwendet wurde, die der Verkäufer vor Inkrafttreten des Vertrages nicht näher angegeben hat oder die ihm nicht mitgeteilt wurde, oder die Ware in Verbindung oder Kombination mit einem anderen Gerät oder einer anderen Software verwendet wurde, oder

(b) der Verkäufer auf eigene Kosten dem Käufer ein Gebrauchsrecht auf die Ware verschafft oder die Rechtsverletzung durch Änderung oder Ersatz der Ware behebt.

(c) der Käufer es unterlassen hat, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich von jeder angehenden oder drohenden Schadenersatzforderung oder angehenden oder drohenden Schadenersatzklage Kenntnis zu geben und/oder dem Verkäufer zu gestatten, einen allfälligen Rechtsstreit auf eigene Kosten zu führen und gerichtlich oder außergerichtlich zu erledigen.

(d) der Käufer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers ein Anerkenntnis abgegeben hat, das für den Verkäufer in bezug auf eine solche Schadenersatzklage nachteilig ist oder sein kann; oder

(e) die Ware ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch den Verkäufer abgeändert wurde.

11.2 Der Käufer leistet Gewähr, dass von ihm abgegebene Zeichnungen oder Instruktionen nicht dazu führen, dass der Verkäufer in der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen Immaterialgüterrechte verletzt, und er entschädigt den Verkäufer für alle zumutbaren Kosten und den Schadenersatz, die dem Verkäufer infolge Verletzung einer solchen Gewährleistung entstehen.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit gesetzlich zulässig beschränkt sich die geamte Haftung des Verkäufers für jeglichen Schaden, Schadenersatz oder andere Ansprüche, gleich wie entstanden (insbesondere für Schaden, Schadenersatz oder andere Ansprüche wegen unerlaubter Handlung, Vertragsbruch oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit, Kausalhaftung oder Verletzung von Immaterialgüterrechten), auf die Höhe des Vertragspreises. Ferner haften der Verkäufer und die Konzerngesellschaften nur bei Vorsatz für Schäden aus entgangenem Gewinn, entgangenen Verträgen, Gebrauchsbehinderung, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust, Zinsverlust oder Folgeschäden oder indirekte Schäden des Käufers. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziff. 11 gilt dies auch für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die dem Käufer auf welche Art auch immer entstanden sind oder gegen diesen geltend gemacht werden.

13. GESETZLICHE UND ANDERE VORSCHRIFTEN

13.1 Erhöhen oder reduzieren sich die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers infolge eines nach dem Datum der vom Verkäufer abgegebenen Offerte erlassenen oder geänderten Gesetzes oder einer behördlichen Verfügung, einer Verordnung oder eines Reglements mit Gesetzescharakter, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers beeinflussen, werden je nachdem entweder Vertragspreis und Lieferfrist entsprechend angepasst und/oder die Vertragserfüllung suspendiert oder beendet.

13.2 Sofern gesetzlich nicht anders angeordnet, ist der Verkäufer nicht für die Sammlung, Behandlung oder Beseitigung von (i) Waren oder Teilen davon, wenn sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als „Abfall“ definiert werden oder (ii) Teilen, die durch die Ware ganz oder teilweise ersetzt wird, verantwortlich. Sofern der Verkäufer gesetzlich dazu verpflichtet ist, insbesondere auf Grundlage der EU-Verordnung 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte, „Abfälle“ zu beseitigen, hat der Käufer über den Kaufpreis hinaus entweder (i) den Standardtarif des Verkäufers oder (ii) die tatsächlichen Kosten (inklusive

aller Bearbeitungs-, Transport- und Beseitigungskosten) für die Abfallbeseitigung zu bezahlen.

13.3 Bei Aufenthalt in den Geschäftsräumen des Verkäufers oder des Herstellers hält sich das Personal des Käufers an die üblichen Aufenthaltsvorschriften und zumutbaren Anweisungen, insbesondere an Vorschriften und Anweisungen betreffend Schutzmassnahmen, Sicherheit und statische Entladung.

13.4 Die Lieferung von Waren (Hard- und Software) und die Zurverfügungstellung von Daten und Dienstleistungen an bestimmte Länder, Organisationen und Personen sowie für gewisse Zwecke wird durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie durch anderer Länder eingeschränkt oder verboten; es unterliegt der Verantwortung des Käufers, das Bestehen solcher Einschränkungen oder Verbote betreffend die Lieferung von Waren, Daten oder Dienstleistungen durch den Verkäufer zu überprüfen, und der Käufer ist unter allen Umständen für die Einhaltung solcher Einschränkungen und Verbote verantwortlich, wobei jedoch der Inhalt des Vertrages den Käufer in keiner Weise dazu verpflichtet, gegen geltendes Recht zu verstoßen.

14. EINHALTUNG VON GESETZEN

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass auf die Lieferung von Hard-, Software, Dienstleistungen oder Technologie an ihn die anwendbaren Import-, Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich jener der USA, der EU und der Sitzstaaten des Käufers und des Verkäufers sowie jenes Landes, von dem der Verkäufer seine Ware versendet, sowie allfällige Bewilligungen Anwendung finden. Die Benützung, Weiterveräußerung, der Export oder die Wiederausfuhr der Waren ist dem Käufer nur in Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen bzw. Beschränkungen erlaubt. Der Käufer verpflichtet sich jegliche strafbare oder unerlaubte Handlung zu unterlassen, die den Verkäufer oder die Konzerngesellschaften dem Risiko einer Bestrafung, insbesondere im Hinblick auf unzulässige Zahlungen, aussetzen könnte.

15. RÜCKTRITT

Falls der Käufer mit einer vertraglichen Verpflichtung in Verzug gerät und es ihm – sofern dies möglich ist – nicht gelingt, den Verzug innerhalb von dreißig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Verkäufers über das Vorliegen eines Verzuges zu beheben, oder er es – falls eine Behebung innerhalb dieser Frist nicht möglich erscheint – unterlässt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um den Verzug zu beheben, falls der Käufer insolvent oder zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt oder ein solcher Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, ist der Verkäufer ohne Verlust anderer ihm zustehender Rechte berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer oder vom Vertreter des Käufers alle Kosten, die ihm durch die Rücktrittserklärung entstanden sind, erstattet zu erhalten, inklusive einer angemessenen Entschädigung für fixe Kosten und entgangener Gewinne.

16. ZUSATZBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Beinhaltet die Ware ein Prozessleitsystem, gelten für dieses und die dazugehörigen Dienstleistungen ausschließlich die ergänzenden Verkaufsbedingungen für die Lieferung von Prozessleitsystemen und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen des Verkäufers. Wird die Ware für irgendwelche nukleare Zwecke verwendet (insbesondere, aber nicht ausschließlich für ein Kernkraftwerk), hat der Käufer das Formular des Verkäufers zur Freihaltung von Haftungsansprüchen bei nuklearer Verwendung der Ware zu unterzeichnen. Solche ergänzenden Verkaufsbedingungen sowie Freihaltungen haben Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen; sie sind auf Verlangen beim Verkäufer erhältlich.

17. VERSCHIEDENES

17.1 Ein Verzicht der Parteien mit Bezug auf eine Verletzung oder einen Verzug, auf die Geltendmachung eines Rechtes oder eines Rechtsbehelfes oder ein bestimmtes Vorgehen ihrerseits gilt in keinem Fall als dauernder Verzicht auf ein Recht oder einen anderen Rechtsbehelf mit Bezug auf eine andere Verletzung oder einen anderen Verzug, es sei denn, ein solcher Verzicht liegt schriftlich vor und ist von der zu verpflichtenden Partei unterzeichnet.

17.2 Ist eine Ziffer, ein Abschnitt oder eine andere Bestimmung des Vertrages gemäss einer gesetzlichen Vorschrift oder Regel ungültig, tritt an dessen Stelle jene Regelung, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Jedenfalls bleibt davon die Gültigkeit des restlichen Vertrages unberührt.

17.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers abzutreten.

17.4 Waren und Dienstleistungen dürfen nicht zu nuklearen oder damit in Zusammenhang stehenden Zwecken eingesetzt werden. Der Käufer nimmt die vorstehende Beschränkung zur Kenntnis und verpflichtet sich diese Einschränkung bei Weitergabe an einen nachfolgenden Käufer zu kommunizieren und verpflichtet sich den Verkäufer hinsichtlich aller Ansprüche, die aus der Verletzung der vorstehenden Beschränkung resultieren, schad- und klaglos zu halten.

17.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sog. "Wiener Kaufrecht") wird abbedungen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.

17.6 Die Titel zu den Vertragsziffern verstehen sich bloss als Hilfsmittel und beeinflussen die Auslegung des Vertrages nicht.

17.7 Alle Mitteilungen und Forderungen in Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform.